

Betrauung der KLAR GmbH

mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Abfälle

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) sowie

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, die Bundesstadt Bonn, die KKP GmbH mit ihren kommunalen und verbandlichen Gesellschaftern und die Stadtwerke Köln GmbH planen die Gründung der KLAR GmbH (KLAR). Die KLAR soll entsprechend des noch zu schließenden und in Entwurfsfassung vorliegenden Kooperationsvertrages sowie der in Entwurfsfassung vorliegenden Satzung Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) für ihre unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter erbringen. Die KLAR wird eine Klärschlammverbrennungsanlage mit einer ausschließlich für ihre Gesellschafter geplanten Kapazität von mindestens XX.XXX MgTR/a¹ errichten. Die Größe ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag, die

¹ Trockenmasse, errechnet aus dem Trockenrückstand TR nach DIN EN 15934 als $m_t = m_{os} \times TR$

Klärschlammverbrennungsanlage wird ein Investitionsvolumen von bis zu X.XXX € pro MgTR/a gem. dem Kooperationsvertrag haben. Der Kooperationsvertrag wird für mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage geschlossen.

Die Stadt/Gemeinde/Verband/AöR XXX (Beträuer) ist gem. §§ 46, 52, 53 Landeswassergesetz iVm mit ihrer Satzung/Anstaltssatzung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlämme verpflichtet.

Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universellen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein weiter Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen.

Grundlage der Betrauung bildet hierbei der Rahmen des Art. 106 ff. AEUV und zwar mit Inanspruchnahme der Ausnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV für DAWI.

I. Gegenstand und Dauer der Betrauung

- (1) Als formal rechtlich notwendiger Rahmen für die Übertragung der DAWI und deren Kostenausgleich dient dieser Betrauungsakt. Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Bei den der KLAR übertragenen DAWI handelt es sich um die dem Gemeinwohl dienende und der Allgemeinheit zugutekommenden Aufgabe der Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Abfälle.

Diese Aufgabe umfasst

- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
- b) der Transport von Klärschlamm zur Klärschlammverbrennungsanlage,
- c) die thermische Entsorgung von Klärschlamm in der Klärschlammverbrennungsanlage,
- d) die Erzeugung und Verwertung bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
- e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
- f) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
- g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.

Angesichts der gesetzlichen Pflicht der Betrauenden zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlämme und angesichts der (anstehenden und sich verschärfenden) gesetzlichen Vorgaben werden die genannten Leistungen nicht in der erforderlichen Menge und nicht flächendeckend vom Markt angeboten. Es ist in diesem Bereich ein Marktversagen festzustellen. Die Betrauende kann sich angesichts ihrer gesetzlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlämme nicht darauf verlassen, dass dieses Marktversagen mittel- und langfristig durch private Anbieter behoben wird.

- (3) Die Betrauung der KLAR beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer **Bekanntgabe/Weisung** und erfolgt für einen Zeitraum bis zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit gem. § 27 des Kooperationsvertrages. Eine Betrauung der KLAR von mehr als 10 Jahren ist erforderlich, da eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss. Art. 2 Abs. 2 Freistellungsbeschluss.

- (4) Die Betrauende behält sich eine an diesen zeitlichen Geltungsbereich anschließende Betrauung ausdrücklich vor. Ein Anspruch der KLAR auf eine Folge-Betrauung besteht nicht.

II. Betrautes Unternehmen und regionale Abgrenzung

- (1) Betrautes Unternehmen ist die KLAR mit Sitz in Köln.
- (2) Die KLAR verfolgt als ausschließlichen Zweck die Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Abfälle für ihre unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter. Zur Auslastung freier Kapazitäten kann eine regionale und überregionale Tätigkeit erfolgen.
- (3) Die KLAR erbringt derzeit keine weiteren Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen. Sofern die KLAR solche weiteren Dienstleistungen, die keine DAWI darstellen, künftig übernimmt, wird sie die Betrauende hierüber informieren. Bei der Abgrenzung von etwaigen künftigen weiteren DAWI sowie etwaigen künftigen weiteren Dienstleistungen wird die KLAR die nachfolgenden Bestimmungen beachten.
- (4) Die KLAR erbringt die DAWI auf dem Gebiet ihrer unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter.

III. Ausgleichsleistungen

- (1) Der KLAR können zum Ausgleich der durch die Erbringung von DAWI entstehenden Kosten Ausgleichsleistungen gewährt werden. Eine Ausgleichsleistung liegt in allen von der Betrauenden gewährten Begünstigungen.
Die Ausgleichsleistungen liegen
- a) in der Übernahme des satzungsmäßigen Stammkapitalanteils entsprechend des Kooperationsvertrags,
 - b) in der nach dem Kooperationsvertrag als Kapitalrücklage einzustellenden Zahlung an die KLAR,
 - c) in der Erstattung der jährlich durch Wirtschaftsplan/-rechnung ausgewiesenen Kosten des laufenden Betriebs (Ertragszuschüsse) gem. Kooperationsvertrag und
 - d) in den Entgelten für die Entsorgung und den Transport gem. Kooperationsvertrag.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KLAR auf Ausgleichsleistungen.

- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen ausschließlich zu dem Zweck, die KLAR in die Lage zu versetzen, die ihr nach diesem Betrauungsakt obliegenden DAWI zu erfüllen. Sie decken ausschließlich den Betrag, der zur Erbringung der in diesem Betrauungsakt genannten DAWI notwendig ist. Kosten, die durch andere DAWI oder durch andere Dienstleistungen entstehen, die nicht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse sind, werden nicht gedeckt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen insgesamt nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns (Abs. 9) die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten abzudecken. Die Netto-Kosten sind die Differenz zwischen den nach Abs. 7 zu berücksichtigenden Kosten und den Einnahmen² nach Abs. 8.
- (5) Die Berechnung der Ausgleichsleistung „Ertragszuschuss“ hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die KLAR aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Alle Ausgaben und Einnahmen der KLAR sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen oder anderweitig nachzuweisen. Der Wirtschaftsplan ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Soweit die KLAR künftig Dienstleistungen übernimmt, die andere DAWI oder keine DAWI darstellen, ist im Wirtschaftsplan anzugeben, nach welchen Parametern eine Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen zu den einzelnen DAWI und zu sonstigen Dienstleistungen erfolgt. Die KLAR stellt die entsprechenden Nachweise der Betrauenden unaufgefordert zur Verfügung.
- (6) Die Verwendung der Ausgleichsleistungen wird schriftlich von der KLAR im Rahmen ihrer Buchhaltung festgehalten und als Teil des ohnehin zu erstellenden Jahresberichts, der durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer testiert wird, der Betrauenden vorgelegt. Dazu ist auch ein Prüfvermerk vorzulegen, der sich dazu äußert, ob die Höhe der geleisteten Aufwendungen angemessen war.
- (7) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der KLAR. Sollten künftig neben der in diesem Betrauungsakt genannten DAWI auch andere DAWI oder andere Dienstleistungen erbracht werden, gehört zu den zu berücksichtigenden Kosten auch ein angemessener Beitrag der Fix-Kosten.
- (8) Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Dazu zählen auch andere der KLAR über Abs. 1 hinausgehende, von staatlichen Stellen gewährte Zuschüsse oder Vergünstigungen.

² Der Betrauungsakt übernimmt hier die Begrifflichkeit aus dem Freistellungsbeschluss in Art. 5 (Ausgleich). Die betriebswirtschaftlich korrekten dementsprechenden Begriffe wären „Aufwand“ für „Kosten“ sowie „Ertrag“ für „Einnahmen.“ (vgl. Auslegungs- und Anwendungshilfe zur Umsetzung des neuen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 im Gesundheitswesen, insbesondere im Krankenhaussektor und im Bereich der Langzeitpflege, Bundesministerium für Gesundheit, Stand 25.02.2013, S. 12 Fußnote 18).

- (9) Als „angemessener Gewinn“ i. S. v. Abs. 5 gilt maximal die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragsatz (Internal Rate of Return – IRR), den die Betraute während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital durch die Erbringung von DAWI erzielt. Für die von der KLAR maximal zu erzielenden Gewinne wird auf den Kooperationsvertrag verwiesen.
- (10) Sollten künftig neben der in diesem Betrauungsakt genannten DAWI auch andere DAWI oder andere Dienstleistungen erbracht werden, sind die Kosten und Einnahmen, die der Erbringung von der in diesem Betrauungsakt genannten DAWI zugerechnet werden können, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen etc. auszuweisen. Die KLAR erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Sie stellt sicher, dass auch etwaige Enkel- und Tochtergesellschaften entsprechende Trennungsrechnungen erstellen. In diesen Trennungsrechnungen sind die der in diesem Betrauungsakt genannten DAWI zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus ist anzugeben, nach welchem Verfahren die Zuordnung und Zuweisung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Trennungsrechnungen haben die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigen. Die KLAR wird der Betrauenden die Trennungsrechnungen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

IV. Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Betrauungszeitraums erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI entsteht, führt die KLAR jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch Vorlage des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses und einer etwaigen Trennungsrechnung der KLAR und ihrer etwaigen Tochter- und Enkelgesellschaften. Die Betrauende prüft das Vorliegen einer etwaigen Überkompensation und deren Höhe.
- (2) Die KLAR trägt dafür Sorge, dass ihr Abschlussprüfer sowie die Abschlussprüfer der etwaigen Tochter- und Enkelgesellschaften im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

- (3) Ergibt die Prüfung durch die Betrauende eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Betrauende den überschüssigen Betrag gleichzeitig mit der Mitteilung des Prüfergebnisses von der KLAR zurück. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichsleistungszeitraum angerechnet werden.

V. Änderungskompetenz

Die Betrauende kann diesen Betrauungsakt jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Betrauende diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in diesem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

VI. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

VII. Transparenz

- (1) Bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. EUR jährlich, die der KLAR gewährt werden, wird die Betrauende die folgenden Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:
- a) den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält
 - b) den jährlichen Beihilfebetrug für die KLAR.
- (2) Die Betrauende und die KLAR gewährleisten die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen ihnen i. S. d. Richtlinie 2006/111/EG der Kommission.

VIII. Anpassungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

..., XX.XX.2021

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN